

Rechtsgrundlagen zur Rasterfahndung*

Einführung und Auszüge aus den einschlägigen Gesetzen

Rainer W. Gerling, Cordula Langer, Ray Roßmann

Einleitung

Vor dem Hintergrund der terroristischen Anschläge vom 11. September 2001 und der potentiellen Bedrohung durch weitere terroristische Aktivitäten ist die Rasterfahndung wieder in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt worden. Rasterfahndung als systematische Methode wurde in den sechziger Jahren vom BKA entwickelt und in den siebziger Jahren vor allem zur Bekämpfung des RAF-Terrorismus verwendet.¹ Genutzt werden zur Rasterfahndung die Datenbestände öffentlicher und nicht-öffentlicher Stellen, die gegeneinander abgeglichen werden.

Aufgrund der verfassungsrechtlich verankerten Trennung der gesetzgeberischen Zuständigkeiten für den Bereich der Strafverfolgung (Bund) einerseits und der präventivpolizeilichen Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben zur Verhütung möglicher künftiger Straftaten andererseits (Länder), unterliegen die Rechtsgrundlagen für die Rasterfahndung einer gewissen Rechtszersplitterung. Einige wichtige Rechtsgrundlagen der Rasterfahndung werden nachstehend aufgeführt.

1 Präventivbereich

Rechtsgrundlage für die Rasterfahndung im präventivpolizeilichen Bereich - also der

* Überarbeitete und erweiterte Fassung von: R.W. Gerling, C. Langer und R. Rossmann, Rechtsgrundlagen zur Rasterfahndung, Datenschutz und Datensicherheit (DuD) 25 746-749 (2001)

¹ Siehe Sokol, Rasterfahndung vor 20 Jahren und heute, in: H. Bäuml (Hrsg.), Polizei und Datenschutz, 1999, 188-198; Bäuml in: Lisk/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 2. Aufl., 1996, Kap. J, Rdnr. 298 ff.; 682 ff.

Abwehr von Gefahren einschließlich der Verhütung künftiger Straftaten – bilden die Polizei- und Sicherheitsgesetze der Länder. Die Voraussetzungen, insbesondere die Zuständigkeiten für die Anordnung sowie der Umfang des Datenabgleichs im Rahmen der Rasterfahndung können deshalb von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich sein.

Im Allgemeinen können die Polizeibehörden von nichtöffentlichen Stellen die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien insbesondere Namen, Anschriften, Tag und Ort der Geburt sowie auf den Einzelfall bezogene zusätzliche fahndungsspezifische Suchkriterien zum Zweck des Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen. Nach einigen Polizeigesetzen ist weitere Voraussetzung, dass die Maßnahme der Rasterfahndung zur *Abwehr von Straftaten von erheblicher Bedeutung* erforderlich sein muss, nach anderen zur Abwehr einer *gegenwärtigen Gefahr*. In einigen Bundesländern muss die Rasterfahndung auf polizeirechtlicher Grundlage – außer in Fällen der Gefahr im Verzug – durch den Richter angeordnet werden (Richtervorbehalt). In anderen Bundesländern besteht für die präventivpolizeiliche Rasterfahndung kein Richtervorbehalt (vgl. z.B. BayPAG). Zumeist sind die Landesdatenschutzbeauftragten von der Anordnung der Rasterfahndung zu unterrichten.

2 Repressivbereich

Rechtsgrundlage für die Rasterfahndung im Bereich der Strafverfolgung (repressivpolizeilicher Bereich) bilden die §§ 98 a und 98 b der Strafprozessordnung (StPO).

Nach dieser Rechtsgrundlage setzt die Anordnung der Rasterfahndung voraus, dass zureichende tatsächliche Anhaltspunkte

für eine in dem Katalog des § 98 a StPO enthaltene Straftat gegeben sind und diese Straftat auch in dem jeweiligen Einzelfall von „erheblicher Bedeutung“ ist. Unter welchen Voraussetzungen dieses Tatbestandsmerkmal vorliegt, muss im Einzelfall unter Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ausgelegt und entschieden werden. Der Gesetzgeber hat in § 98 Abs. 1 Satz 1 die einschlägigen Kriminalitätsbereiche selbst näher eingeschränkt.² Bagatelldelikte können demnach nicht Anlass einer Rasterfahndung sein.

Der Abgleich und die Übermittlung der Daten darf nur von einem Richter angeordnet werden - bei Gefahr im Verzug auch von der Staatsanwaltschaft. Die Anordnung ergeht schriftlich. Sie muss den zur Übermittlung Verpflichteten bezeichnen und ist auf die Daten und Prüfungsmerkmale zu beschränken, die für die Fahndung im konkreten Einzelfall benötigt werden. Die zuständigen Datenschutzbehörden sind nach Beendigung einer Maßnahme zu unterrichten - diese haben nicht die Rechtmäßigkeit der Rasterfahndung, sondern nur die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften zu prüfen.

3 BKA-Gesetz

Das BKA nimmt aufgrund seiner Aufgabenzuweisung als „Zentralstelle für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen“ und „die Kriminalpolizei“ nach Art. 73 Nr. 10 a, Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG, § 1

² In der Literatur wird insbesondere § 98 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StPO, der auf einen umfangreichen Katalog der Staatsschutzdelikte in § 74a GVG verweist, kritisch bewertet. Nur bei Vorliegen einer „besonders gefährlichen Kriminalität“ könne bei diesen Straftaten von einer erheblichen Straftat gesprochen werden, Bäuml (Fußn. 1), Rn. 308.

BKAG³ eine Sonderstellung innerhalb der Polizeibehörden ein. Maßnahmen der Rasterfahndung sind im BKAG abweichend zur StPO nicht ausdrücklich und besonders geregelt. Die Rechtsgrundlage zur Datenerhebung ist für das BKA im Rahmen seiner Zuständigkeit als Zentralstelle die allgemein gehaltene Befugnisnorm des § 7 BKAG. Die Rechtsgrundlage für die Nutzung und Verarbeitung bereits erhobener Daten bildet § 28 BKAG, diese Vorschrift ist indes keine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Daten.

Die Diskussion über die Frage darüber, ob § 7 BKAG als Rechtsgrundlage für Rasterfahndungsmaßnahmen des BKA hinreichend bestimmt ist, wird bei Datenschutzverantwortlichen kontrovers geführt. Ein Arbeitskreis von Datenschutzbeauftragten außeruniversitärer Forschungseinrichtungen betrachtet § 7 BKAG als ausreichende Rechtsgrundlage, hat sich aber dafür ausgesprochen, die Vorschrift im Rahmen der anstehenden Gesetzesinitiative zur Terrorismusbekämpfung zu konkretisieren. Die Landesdatenschutzbeauftragten⁴ sehen die Frage uneinheitlich, es scheint sich aber zunehmend die Auffassung durchzusetzen, dass § 7 BKAG keine hinreichend bestimmte Rechtsgrundlage für eine Datenerhebung im Rahmen von Rasterfahndungsmaßnahmen des BKA darstellt. Die weitere Entwicklung der Diskussion sollte beobachtet werden.

4 Rasterfahndung und Betriebsrat⁵

Richten sich Behördenanfragen im Rahmen der Rasterfahndung an nichtöffentliche Stellen, stellt sich häufig die Frage nach den betriebsverfassungsrechtlichen Konsequenzen, wenn personenbezogene Daten von Mitarbeitern Gegenstand der Rasterfahndungsmaßnahme sind. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob Unterrichtsrechte oder gar zwingende Mitbestimmungsrechte (z.B. nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG) gegenüber dem Betriebsrat bestehen.

Ob die im Rahmen der Rasterfahndungsanfrage vom Arbeitgeber zu filternden und an die Behörde zu übertragenden Daten generell zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle geeignet sind, hängt im Wesentlichen von den fahndungsspezifischen Abfragemerkmalen ab. Die Problematik kann allerdings dahinstehen, da Rasterfahndung auf der Basis betriebsverfassungsfremder Rechtsgrundlagen erfolgt. Diese Rechtsgrundlagen sind abschließend, da Maßnahmen der öffentlichen Sicherheit und der Strafverfolgung ausschließlich in die Zuständigkeit der damit befassten öffentlichen Stellen fallen. Soweit sie einen Ermessens- bzw. Beurteilungsspielraum enthalten, kann dieser allein durch die dafür zuständigen Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden konkretisiert werden. Damit besteht im Rahmen der Rasterfahndung eine anderweitige gesetzliche Regelung im Sinne des § 87 Abs. 1 BetrVG, die ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates ausschließt.

Das BetrVG räumt dem Betriebsrat in vielen seiner Bestimmungen ein Recht auf Unterrichtung ein. Fraglich ist demnach, ob der Betriebsrat über Anfragen der Behörden im Rahmen der Rasterfahndung vom Arbeitgeber zu unterrichten ist, und wenn ja zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang. In der betrieblichen Praxis bestehen häufig auch freiwillige Betriebsvereinbarungen, die über das gesetzliche Maß hinausgehende Informationsverpflichtungen des Arbeitgebers begründen. Die Rasterfahndungsmaßnahme betrifft die Mitarbeiter nicht in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer, sondern in ihrer Eigenschaft als Staatsbürger im Verhältnis zum Staat. Die entscheidenden Akteure in diesem Rechtsverhältnis sind der Mitarbeiter als Staatsbürger einerseits und die staatlichen Stellen andererseits. Die Verantwortlichkeit für die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen liegt in erster Linie bei den Behörden. Diese und nicht der Arbeitgeber müssen in geeigneter Weise kontrolliert werden, was aber nicht in die betriebsverfassungsrechtliche Zuständigkeit fällt. Der einzige formale Bezugspunkt zum Arbeitsverhältnis eines ansonsten rein öffentlich-rechtlichen Vorgangs besteht darin, dass der Arbeitgeber zufällig Inhaber einer Datenbank ist, aus denen die Behörden Dateninhalte anfordern. Dies allein kann allerdings nicht dazu führen, dass der Betriebsrat zum Ersatzsachwalter individueller staatsbürgerlicher Rechtspositionen avanciert.

Der Betriebsrat ist bei Anforderungen der Behörden im Rahmen der Rasterfahndung jedenfalls dann nicht zu beteiligen, wenn die Behörde gegenüber dem Arbeitgeber feststellt, dass das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit, oder Ordnung gefährden würde oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde. In der Praxis ist deshalb einerseits den Behörden zu empfehlen einen derartigen Zusatz bei vorliegenden Voraussetzungen gleich in die schriftliche Anfrage aufzunehmen. Fehlt ein solcher Zusatz, sollten sich die Arbeitgeber andererseits vor der Information des Betriebsrates bei der Behörde rückversichern, ob dieser Zusatz absichtlich oder versehentlich nicht aufgenommen wurde.

5

Auskunftsanspruch

Ein Betroffener hat nach § 34 Abs. 1 Nr. 2 BDSG grundsätzlich einen Anspruch auf Auskunft an wen seine personenbezogenen Daten übermittelt werden. Dieser Anspruch entfällt jedoch nach § 34 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Nr. 6 BDSG wenn die öffentliche Stelle (in diesem Fall z.B. BKA oder LKA) dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet sieht oder wenn dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereitet würde. Vor einer solchen Auskunft an einen Betroffenen sollte deshalb Einvernehmen bezüglich der Auskunft mit der ersuchenden Behörde hergestellt werden. Aber selbst wenn der Anspruch des Betroffenen entfällt ist es immer noch in das Ermessen der verantwortlichen Stelle gestellt, diese Auskunft trotzdem zu erteilen. Zusätzlich wäre zu prüfen ob in einem der Gesetze, auf dessen Basis die Daten erhoben werden, eine Verbot der Auskunft festgeschrieben ist. Um der verantwortlichen Stelle hier Rechtsklarheit zu verschaffen wäre eine rechtliche Klarstellung durch den Gesetzgeber wünschenswert.

³ Für den Text des § 1 BKAG siehe weiter unten

⁴ Janko Röttgers, Rasterfahndung auf eigene Faust, <<http://www.heise.de/tp/deutsch/inhalte/11073/1.html>>

⁵ Überarbeitete Fassung von R. Roßmann und R.W. Gerling Rasterfahndung im Unternehmen: Mit oder ohne Mitbestimmung? Datenschutz und Datensicherheit (DuD), 25 750-751 (2001)

Anhang

A: Bundesgesetze

Strafprozessordnung

§ 98a [Datenabgleich bei bestimmten Straftaten]

(1) Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Straftat von erheblicher Bedeutung

1. auf dem Gebiet des unerlaubten Betäubungsmittel- oder Waffenverkehrs, der Geld- oder Wertzeichenfälschung,
2. auf dem Gebiet des Staatsschutzes (§§ 74a, 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes),
3. auf dem Gebiet der gemeingefährlichen Straftaten,
4. gegen Leib oder Leben, die sexuelle Selbstbestimmung oder die persönliche Freiheit,
5. gewerbs- oder gewohnheitsmäßig oder von einem Bandenmitglied oder in anderer Weise organisiert

begangen worden ist, so dürfen, unbeschadet §§ 94, 110, 161, personenbezogene Daten von Personen, die bestimmte, auf den Täter vermutlich zutreffende Prüfungsmerkmale erfüllen, mit anderen Daten maschinell abgeglichen werden, um Nichtverdächtige auszuschließen oder Personen festzustellen, die weitere für die Ermittlungen bedeutsame Prüfungsmerkmale erfüllen. Die Maßnahme darf nur angeordnet werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zweck hat die speichernde Stelle die für den Abgleich erforderlichen Daten aus den Datenbeständen auszusondern und den Strafverfolgungsbehörden zu übermitteln.

(3) Soweit die zu übermittelnden Daten von anderen Daten nur mit unverhältnismäßigem Aufwand getrennt werden können, sind auf Anordnung auch die anderen Daten zu übermitteln. Ihre Nutzung ist nicht zulässig.

(4) Auf Anforderung der Staatsanwaltschaft hat die speichernde Stelle die Stelle, die den Abgleich durchführt, zu unterstützen.

(5) § 95 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 98b [Anordnungsbefugnis für den Datenabgleich]

(1) Der Abgleich und die Übermittlung der Daten dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden. Hat die Staatsanwaltschaft die Anordnung getroffen, so beantragt sie unverzüglich die richterliche Bestätigung. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird. Die Anordnung ergeht schriftlich. Sie muss den zur Übermittlung Verpflichteten bezeichnen und ist auf die Daten und Prüfungsmerkmale zu beschränken, die für den Einzelfall benötigt werden. Die Übermittlung von Daten, deren Verwendung besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen, darf nicht angeordnet werden. Die §§ 96, 97, 98 Abs.1 Satz 2 gelten entsprechend.

(2) Ordnungs- und Zwangsmittel (§ 95 Abs.2) dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden; die Festsetzung von Haft bleibt dem Richter vorbehalten.

(3) Sind die Daten auf Datenträgern übermittelt worden, so sind diese nach Beendigung des Abgleichs unverzüglich zurückzugeben. Personenbezogene Daten, die auf andere Datenträger übertragen wurden, sind unverzüglich zu löschen, sobald sie für das Strafverfahren nicht mehr benötigt werden. Die durch den Abgleich erlangten personenbezogenen Daten dürfen in anderen Strafverfahren zu Beweiszwecken nur verwendet werden, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung Erkenntnisse ergeben, die zur Aufklärung einer in § 98a Abs.1 bezeichneten Straftat benötigt werden.

(4) § 163d Abs. 5 gilt entsprechend. Nach Beendigung einer Maßnahme gemäß § 98a ist die Stelle zu unterrichten, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei öffentlichen Stellen zuständig ist.

BAK Gesetz⁶

§ 1 Zentrale Einrichtungen zur Zusammenarbeit in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten

(1) Der Bund unterhält ein Bundeskriminalamt zur Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten.

(2) Die Länder unterhalten für ihr Gebiet zentrale Dienststellen der Kriminalpolizei (Landeskriminalämter) zur Sicherung der Zusammenarbeit des Bundes und der Länder. Mehrere Länder können ein gemeinsames Landeskriminalamt unterhalten.

(3) Die Verfolgung sowie die Verhütung von Straftaten und die Aufgaben der sonstigen Gefahrenabwehr bleiben Sache der Länder, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Zentralstelle

(1) Das Bundeskriminalamt unterstützt als Zentralstelle für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen und für die Kriminalpolizei die Polizeien des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung.

(2) Das Bundeskriminalamt hat zur Wahrnehmung dieser Aufgabe

1. alle hierfür erforderlichen Informationen zu sammeln und auszuwerten,
2. die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder unverzüglich über die sie betreffenden Informationen und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten zu unterrichten.

§ 7 Führung kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen der Zentralstelle

(1) Das Bundeskriminalamt kann personenbezogene Daten speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner jeweiligen Aufgabe als Zentralstelle erforderlich ist.

(2) Das Bundeskriminalamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgabe als Zentralstelle nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 erforderlich ist, Daten zur Ergänzung vorhandener Sachverhalte oder sonst zu Zwecken der Auswertung durch Ersuchen um Auskünfte

⁶ Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten vom 7. Juli 1997 BGBl I 1650. zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. 5.2001 BGBl I 04. <http://www.rechtliches.de/info_BKA-G.html>

oder Anfragen bei den Polizeien des Bundes und der Länder erheben. Bei anderen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen, den in § 14 Abs. 1 genannten Behörden und Stellen anderer Staaten sowie bei internationalen Organisationen, die mit der Aufgabe der Verhütung oder Verfolgung von Straftaten befasst sind, kann das Bundeskriminalamt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Daten erheben, wenn die Polizeien des Bundes und der Länder über die erforderlichen Daten nicht verfügen. In anhängigen Strafverfahren steht dem Bundeskriminalamt diese Befugnis nur im Einvernehmen mit der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu.

(3) Das Bundeskriminalamt kann in den Fällen, in denen in einer Datei bereits Daten zu einer Person gespeichert sind, hierzu auch solche personengebundenen Hinweise speichern, die zum Schutz dieser Person oder zur Eigensicherung von Beamten erforderlich sind.

(4) Werden Bewertungen in Dateien gespeichert, muss feststellbar sein, bei welcher Stelle die Unterlagen geführt werden, die der Bewertung zugrunde liegen.

(5) Das Bundeskriminalamt kann die bei der Zentralstelle gespeicherten Daten, soweit erforderlich, auch zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den §§ 4 bis 6 nutzen.

(6) Das Bundesministerium des Innern bestimmt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung das Nähere über die Art der Daten, die nach den §§ 8 und 9 gespeichert werden dürfen.

§ 28 Abgleich personenbezogener Daten mit Dateien

(1) Das Bundeskriminalamt kann personenbezogene Daten mit dem Inhalt von Dateien, die es zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben führt oder für die es zur Erfüllung dieser Aufgaben Berechtigung zum Abruf hat, abgleichen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass dies zur Erfüllung einer ihm obliegenden Aufgabe erforderlich ist. Es kann im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung erlangte personenbezogene Daten mit dem Fahndungsbestand abgleichen.

(2) Rechtsvorschriften über den Datenabgleich in anderen Fällen bleiben unberührt.

§ 7 Abs. 2 BKA-Gesetz (neu)

§ 7 Abs. 2 des BKA-Gesetzes⁷ hat vom 1.1.2001 bis zum 11.1.2007 folgende Fassung:

„(2) Das Bundeskriminalamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgabe als Zentralstelle nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 erforderlich ist, Daten zur Ergänzung vorhandener Sachverhalte oder sonst zu Zwecken der Auswertung *mittels Auskünften oder Anfragen bei öffentlichen oder nicht-öffentlichen Stellen* erheben. Auch bei den in § 14 Abs. 1 genannten Behörden und Stellen anderer Staaten sowie bei internationalen Organisationen, die mit der Verfolgung und Verhütung von Straftaten befasst sind, kann das Bundeskriminalamt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Daten erheben. In anhängigen Strafverfahren steht dem Bundeskriminalamt diese Befugnis nur im Einvernehmen mit der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu.“

Nach Art. 22 Abs. 3 des Terrorismusbekämpfungsgesetzes ist die Regelung „vor Ablauf der Befristung zu evaluieren“.

Sozialgesetzbuch X

An den § 68 des SGB X ist der folgende Abs. 3 angehängt worden⁸. Zum besseren Verständnis ist Abs. 1 Satz 1 auch abgedruckt.

§ 68 [Datenübermittlung]

(1) Zur Erfüllung von Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und Gerichte, der Behörden der Gefahrenabwehr, der Justizvollzugsanstalten oder zur Durchsetzung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen in Höhe von mindestens ein-tausend Deutsche Mark ist es zulässig, Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige Anschrift des Betroffenen sowie Namen und Anschriften seiner derzeitigen Arbeitgeber zu übermitteln, soweit kein Grund zur Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden. ...

(3) Eine Übermittlung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Sozialdaten, von Angaben zur Staats- und Religionsangehörigkeit, früherer Anschriften der Betroffenen, von Namen und Anschriften früherer Arbeitgeber der Betroffenen sowie von Angaben über an

⁷ Art. 10 Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9.1.2002. BGBl. I 361.. Wesentliche Änderung kursiv hervorgehoben.

⁸ Art. 18 Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9.1.2002. BGBl. I 361.

Betroffene erbrachte oder demnächst zu erbringende Geldleistungen ist zulässig, soweit sie zur Durchführung einer nach Bundes- oder Landesrecht zulässigen Rasterfahndung erforderlich ist. § 67d Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung; § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

B: Polizeigesetze der Länder

Baden-Württemberg⁹

§ 22 Besondere Mittel der Datenerhebung
(5) Straftaten mit erheblicher Bedeutung sind

1. Verbrechen,
2. Vergehen, die im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet sind, den Rechtsfrieden besonders zu stören, soweit sie
 - a) sich gegen das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit einer oder mehrerer Personen oder bedeutende fremde Sach- oder Vermögenswerte richten,
 - b) auf den Gebieten des unerlaubten Waffen- oder Betäubungsmittelverkehrs, der Geld- oder Wertzeichenfälschung oder des Staatsschutzes (§§ 74a und 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes¹⁰) begangen werden,
 - c) gewerbs-, gewohnheits-, serien-, bandenmäßig oder sonst organisiert begangen werden.

(6) Der Einsatz von Mitteln nach Absatz 1, ausgenommen der verdeckte Einsatz technischer Mittel nach Nummer 2, bedarf der Anordnung des Leiters des Landeskriminalamtes, der Wasserschutzpolizeidirektion, einer Landespolizeidirektion, eines Polizeipräsidiums, einer Polizeidirektion oder eines Abschnittes. Die Leiter des Landeskriminalamtes, der Wasserschutzpolizeidirektion und der Landespolizeidirektionen können die Anordnungsbefugnis auf besonders beauftragte Polizeibeamte des höheren Dienstes übertragen.

⁹ Baden-Württembergisches Polizeigesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.1.1992 (GBl. I S. 1, S. 596, 1993), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 752). <<http://dejure.org/gesetze/PolG>>.

¹⁰ Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.5.1975 (BGBl. I S. 1077) Zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.2.2001 (BGBl. I S. 288, ber. S. 436) m.W.v. 1.3.2001 z.B. <<http://dejure.org/gesetze/GVG>>

§ 40 Datenabgleich mit anderen Dateien

(1) Der Polizeivollzugsdienst kann von öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen die Übermittlung von Daten bestimmter, in automatisierten Dateien gespeicherter Personengruppen zum Zwecke des maschinellen Abgleichs mit anderen in automatisierten Dateien gespeicherten Datenbeständen verlangen, soweit dies zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung (§ 22 Abs. 5) erforderlich ist. Rechtsvorschriften über ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis bleiben unberührt.

(2) Die Übermittlung ist auf Namen, Anschriften, Tag und Ort der Geburt der betroffenen Personen sowie auf im Einzelfall festzulegende Merkmale zu beschränken. Ist ein Aussondern der zu übermittelnden Daten nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, so dürfen die weiteren Daten ebenfalls übermittelt werden. Eine Verwendung dieser weiteren Daten ist unzulässig.

(3) Der Abgleich darf nur durch die in § 22 Abs. 6 genannten Personen mit Zustimmung des Innenministeriums angeordnet werden. Von der Maßnahme ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz unverzüglich zu unterrichten.

(4) Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, sind die übermittelten und die im Zusammenhang mit dem Abgleich zusätzlich angefallenen Daten zu löschen und die Unterlagen zu vernichten, soweit sie nicht zur Verfolgung von Straftaten erforderlich sind.

Bayern¹¹**Art. 44 Rasterfahndung**

(1) Die Polizei kann von öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien, insbesondere Namen, Anschriften, Tag und Ort der Geburt und fahndungsspezifische Suchkriterien zum Zweck des Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, soweit dies zur Abwehr von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist. Rechtsvorschriften über ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis bleiben unberührt.

¹¹ Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz - PAG) in d. F. der Bekanntmachung vom 14.9.1990 (GVBl. S. 397, BayRS 2012-1-1-I) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes vom 25.10.2000 (GVBl. S. 752). Ziegler-Tremel, Verwaltungsgesetze des Freistaates Bayern, Textsammlung, Stand 71. Ergänzungslieferung.

deutung erforderlich ist. Rechtsvorschriften über ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis bleiben unberührt.

(2) Die Rasterfahndung darf nur durch die in Art. 33 Abs. 5 genannten Dienststellenleiter mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern angeordnet werden. Von der Maßnahme ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz unverzüglich zu unterrichten.

(3) Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, sind die übermittelten und im Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich angefallenen Daten auf dem Datenträger zu löschen und die Unterlagen, soweit sie nicht zur Verfolgung von Straftaten erforderlich sind, unverzüglich zu vernichten.

Berlin¹²**§ 47 [Besondere Formen des Datenabgleichs]**

(1) Die Polizei kann von öffentlichen Stellen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien zum Zwecke des Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist. Die ersuchte Stelle hat dem Verlangen zu entsprechen. Rechtsvorschriften über ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis bleiben unberührt.

(2) Das Übermittlungersuchen ist auf Namen, Anschriften, Tag und Ort der Geburt sowie auf im einzelnen Falle festzulegende Merkmale zu beschränken. Werden wegen technischer Schwierigkeiten, die mit angemessenem Zeit- oder Kostenaufwand nicht beseitigt werden können, weitere Daten übermittelt, dürfen diese nicht verwertet werden.

(3) Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, sind die übermittelten und im Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich angefallenen Daten auf dem Datenträger zu löschen und die Unterlagen, soweit sie nicht zur Verfolgung von Straftaten erforderlich sind, unverzüglich zu vernichten.

¹² Allgemeines Gesetz zum Schutz der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG - Berliner Polizeigesetz) vom 14. April 1992 (GVBl. S.119), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vom 11. Mai 1999 (GVBl. S.164). <http://www.datenschutz-berlin.de/recht/ln/rv/sich_o/asog1.htm>.

sammenhang mit der Maßnahme zusätzlich angefallenen Daten auf dem Datenträger zu löschen und die Unterlagen, soweit sie nicht für ein mit dem Sachverhalt zusammenhängendes Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu vernichten. Über die getroffenen Maßnahmen ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Vernichtung der Unterlagen nach Satz 1 folgt, zu vernichten.

(4) Die Maßnahme darf außer bei Gefahr im Verzug nur durch den Richter angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht Tiergarten. Die Anordnung muss den zur Übermittlung Verpflichteten sowie alle benötigten Daten und Merkmale bezeichnen. Bei Gefahr im Verzug kann der Polizeipräsident oder sein Vertreter im Amt die Maßnahme anordnen. Er beantragt unverzüglich die richterliche Bestätigung der Anordnung; dies gilt auch, wenn die Maßnahme bereits beendet ist. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Der Berliner Datenschutzbeauftragte ist durch die Polizei über Maßnahmen nach Absatz 1 zu unterrichten.

Brandenburg¹³**§ 46 Rasterfahndung**

(1) Die Polizei kann von öffentlichen Stellen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien zum Zwecke des automatisierten Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist (Rasterfahndung).

(2) Das Übermittlungersuchen ist auf Namen, Anschrift, Tag und Ort der Geburt sowie andere für den Einzelfall benötigte Merkmale zu beschränken. Werden wegen technischer Schwierigkeiten, die mit angemessenem Zeit- oder Kostenaufwand nicht beseitigt werden können, weitere Daten übermittelt, dürfen diese nicht verwertet werden.

¹³ Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei im Land Brandenburg (Brandenburgisches Polizeigesetz - BbgPolG) vom 19. März 1996, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12. 2000 (GVBl.I S.179) (in Kraft seit dem 23.12.2000). <<http://www.brandenburg.de/land/mi/recht/pag/index.htm>>.

Daten zu beschränken; es darf sich nicht auf personenbezogene Daten erstrecken, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen. Von Übermittlungsersuchen nicht erfasste personenbezogene Daten dürfen übermittelt werden, wenn wegen erheblicher technischer Schwierigkeiten oder wegen eines unangemessenen Zeit- oder Kostenaufwandes eine Beschränkung auf die angeforderten Daten nicht möglich ist; diese Daten dürfen von der Polizei nicht genutzt werden.

(3) Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, sind die übermittelten und im Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich angefallenen Daten auf den Datenträgern zu löschen und die Akten, soweit sie nicht für ein mit dem Sachverhalt zusammenhängendes Verfahren erforderlich sind, zu vernichten. Über die getroffene Maßnahme ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Löschung der Daten oder der Vernichtung der Akten nach Satz 1 folgt, zu vernichten.

(4) Die Maßnahme darf nur auf Antrag des Behördenleiters durch den Richter angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(5) Personen, gegen die nach Abschluß der Rasterfahndung weitere Maßnahmen durchgeführt werden, sind hierüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der weiteren Datennutzung erfolgen kann. Wird wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet, erfolgt die Unterrichtung, sobald die Ermittlungen abgeschlossen sind; die Unterrichtung kann unterbleiben, wenn der Betroffene im Rahmen des Ermittlungsverfahrens von der Maßnahme Kenntnis erlangt.

Bremen¹⁴

§ 28 Datenerhebung

(1) Die Polizei darf über die in §§ 5, 6 oder 7 genannten Personen personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe nach § 1 Abs. 3 oder 4 erforderlich ist.

(2) Der Polizeivollzugsdienst darf, wenn dies zur Verhütung von Straftaten erforderlich ist, über Absatz 1 hinaus Daten erheben über

1. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie künftig Straftaten begehen werden,
2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Opfer von Straftaten werden,
3. Personen, die sich im engen räumlichen Umfeld einer Person aufhalten, die auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit oder ihrer Stellung in der Öffentlichkeit besonders gefährdet erscheint, soweit dies zum Schutz von Leib, Leben oder Freiheit der gefährdeten Person erforderlich ist, und

4. Hinweisgeber oder sonstige Auskunftspersonen, die dazu beitragen können, einen bestimmten Sachverhalt aufzuklären.

(3) Der Polizeivollzugsdienst darf personenbezogene Daten zur Vorbereitung für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit über folgende Personen erheben:

1. Personen, deren Kenntnisse oder Fähigkeiten zur Gefahrenabwehr benötigt werden,
2. Verantwortliche für Anlagen oder Einrichtungen, von denen eine erhebliche Gefahr ausgehen kann,
3. Verantwortliche für gefährdete Anlagen oder Einrichtungen,
4. Verantwortliche für Veranstaltungen in der Öffentlichkeit.

(4) Es dürfen Namen, Vornamen, akademische Grade, Anschriften, Telefonnummern und andere personenbezogene Daten über die Erreichbarkeit sowie nähere Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Personengruppen erhoben werden, soweit dies zur Vorbereitung für die Hilfeleistung in Gefahrenfällen erforderlich ist. Im Falle des Absatzes 3 Nr. 4 sind die per-

sonenbezogenen Daten, die in einer Datei gespeichert worden sind, unverzüglich nach Beendigung des Anlasses zu löschen. Dies gilt nicht, wenn es sich um regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen handelt oder wenn die personenbezogenen Daten zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verarbeitet werden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung begangen worden ist.

Hamburg¹⁵

§ 23 Rasterfahndung

(1) Die Polizei darf von öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen die Übermittlung von personenbezogenen Informationen bestimmter Personengruppen aus Dateien zum Zwecke des Abgleichs mit anderen Datenbeständen oder zur Auswertung verlangen (Rasterfahndung), soweit dies zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist.

(2) Die Merkmale, die für den Abgleich oder die Auswertung maßgeblich sein sollen, sind zuvor schriftlich festzulegen. Das Übermittlungsersuchen ist auf Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift sowie auf im Einzelfall festzulegende Merkmale zu beschränken; es darf sich nicht auf personenbezogene Daten erstrecken, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen. Vom Übermittlungsersuchen nicht erfasste personenbezogene Daten dürfen übermittelt werden, wenn wegen erheblicher technischer Schwierigkeiten oder wegen eines unangemessenen Zeit- oder Kostenaufwandes eine Beschränkung auf die angeforderten Daten nicht möglich ist; diese Daten dürfen von der Polizei nicht weiterverarbeitet werden. § 10 SOG gilt entsprechend.

(3) Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, sind die übermittelten und im Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich angefallenen Daten zu löschen und die Akten zu vernichten, soweit sie nicht für ein mit dem Sachverhalt zusammenhängendes Verfahren erforderlich sind. Hierüber ist ei-

¹⁴ Bremisches Polizeigesetz (BremPolG) vom 21. März 1983 (Brem.GBl. S. 141, 301), zuletzt geändert am 4.9.2001 (Brem.GBl. S. 307) <<http://www.datenschutz-bremen.de/gesetze/inneres.htm#brempolg>>.

¹⁵ Hamburgisches Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei <<http://www.hamburg.de/behoerden/mbDSB/Recht/poldvg.htm>>.

ne Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist gesondert aufzubewahren.

(4) Die Maßnahme darf nur von dem Präses oder dem Staatsrat der für die Polizei zuständigen Fachbehörde angeordnet werden. Nach Abschluß der Maßnahme wird der Hamburgische Datenschutzbeauftragte unverzüglich unterrichtet.

(5) Nach Durchführung des Abgleichs sind die von weiterführenden polizeilichen Maßnahmen betroffenen Personen hiervon zu unterrichten, soweit dadurch nicht die Erfüllung polizeilicher Aufgaben vereitelt oder erheblich gefährdet würde oder sich an den auslösenden Sachverhalt ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren anschließt.

Hessen¹⁶

§ 26 Besondere Formen des Datenabgleichs

(1) Die Polizeibehörden können von öffentlichen Stellen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien zum Zwecke des Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist. Rechtsvorschriften über ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis bleiben unberührt.

(2) Das Übermittlungsersuchen ist auf Namen, Anschriften, Tag und Ort der Geburt sowie auf im einzelnen Falle festzulegende Merkmale zu beschränken. Werden wegen technischer Schwierigkeiten, die mit angemessenem Zeit- oder Kostenaufwand nicht beseitigt werden können, weitere Daten übermittelt, dürfen diese nicht verwertet werden.

(3) Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, sind die übermittelten und im Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich angefallenen Daten auf dem Datenträger zu löschen und die Unterlagen, soweit sie nicht für ein mit dem Sachverhalt zusammenhän-

gendes Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu vernichten. Über die getroffenen Maßnahmen ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Vernichtung der Unterlagen nach Satz 1 folgt, zu vernichten.

(4) Die Maßnahme bedarf außer bei Gefahr im Verzug der richterlichen Anordnung. Für das Verfahren gilt § 39 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass das Amtsgericht zuständig ist, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Die Anordnung muss die zur Übermittlung verpflichtete Person sowie alle benötigten Daten und Merkmale bezeichnen. Haben die Polizeibehörden bei Gefahr im Verzug die Anordnung getroffen, so beantragen sie unverzüglich die richterliche Bestätigung der Anordnung. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn nicht binnen drei Tagen eine richterliche Bestätigung erfolgt. Die oder der Datenschutzbeauftragte ist durch die Polizeibehörde zu unterrichten.

Mecklenburg-Vorpommern¹⁷

§ 44 Besondere Formen des Datenabgleichs

(1) Die Polizei kann von Behörden, anderen öffentlichen Stellen und von Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien zum Zweck des Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß dies zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist. Vorschriften über ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis bleiben unberührt.

(2) Das Übermittlungsersuchen ist auf Namen, Anschrift, Tag und Ort der Geburt sowie auf im einzelnen Falle festzulegende Merkmale zu beschränken. Weitere übermittelte personenbezogene Daten dürfen nicht genutzt werden.

(3) Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, daß er nicht erreicht werden

kann, sind die übermittelten und im Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich angefallenen personenbezogenen Daten auf dem Datenträger zu löschen und die Unterlagen zurückzugeben oder zu vernichten, soweit sie nicht zur Abwehr einer anderen gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für ein mit dem Sachverhalt zusammenhängendes Strafverfahren erforderlich sind. Über die getroffene Maßnahme ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Vernichtung der Unterlagen nach Satz 1 folgt, zu vernichten.

(4) Die Maßnahme darf nur das Innenministerium anordnen. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist zu unterrichten.

Niedersachsen¹⁸

§ 31 Datenerhebung

(1) Die Polizei kann über jede Person Daten erheben, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe nach § 1 Abs. 4 oder 5 erforderlich ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Verwaltungsbehörden zur Abwehr einer Gefahr tätig werden.

(2) Die Polizei darf, wenn dies zur Vorsorge für die Verfolgung oder zur Verhütung von Straftaten erforderlich ist, über Absatz 1 hinaus Daten erheben über

1. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie künftig Straftaten begehen werden,
2. Kontakt- oder Begleitpersonen,
3. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Opfer von Straftaten werden,
4. Personen, die sich im engen räumlichen Umfeld einer Person aufhalten, die auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit oder ihrer Stellung in der Öffentlichkeit besonders gefährdet erscheint, soweit dies zum Schutz von Leib, Leben oder Freiheit der gefährdeten Person erforderlich ist, und
5. Zeuginnen oder Zeugen, Hinweisgeberinnen oder Hinweisgeber oder sonstige Auskunftspersonen, die dazu beitragen können, den Sachverhalt aufzuklären.

¹⁶ Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197, 534) in der Fassung vom 31.4.1994 GVBl. I S. 174, 284.
<http://www.datenschutz.hessen.de/Gesetzestexte/_virdat/HSOG.htm>

¹⁷ Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg – Vorpommern (SOG MV) vom 4. August 1992 (GVOBl. S. 498). Zuletzt geändert am 8.4.1998 (GVOBl. S. 335)
<http://www.datenschutz.mvnet.de/ges_ver/guv_f_30.html>

¹⁸ Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz
<<http://www.polizei.niedersachsen.de/castor/pdf/ngefag.pdf>>

(3) Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können über

1. Personen, deren Kenntnisse oder Fähigkeiten zur Gefahrenabwehr benötigt werden,
2. Verantwortliche für Anlagen oder Einrichtungen, von denen eine erhebliche Gefahr ausgehen kann,
3. Verantwortliche für gefährdete Anlagen oder Einrichtungen,
4. Verantwortliche für Veranstaltungen in der Öffentlichkeit, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen,

die für die Erreichbarkeit der vorgenannten Personen und deren Zuordnung zu den in den Nummern 1 bis 4 genannten Personengruppen erforderlichen Daten aus allgemein zugänglichen Quellen, bei öffentlichen Stellen oder auf Grund freiwilliger Angaben der betroffenen Person erheben, soweit dies zur Vorbereitung auf die Abwehr künftiger Gefahren erforderlich ist. Eine verdeckte Datenerhebung ist nicht zulässig.

Nordrhein-Westfalen¹⁹

§ 31 Rasterfahndung

(1) Die Polizei kann von öffentlichen Stellen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien zum Zwecke des automatisierten Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist (Rasterfahndung).

(2) Das Übermittlungsersuchen ist auf Namen, Anschrift, Tag und Ort der Geburt sowie andere für den Einzelfall benötigte Daten zu beschränken; es darf sich nicht auf personenbezogene Daten erstrecken, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen. Von Übermittlungsersuchen nicht erfasste personenbezogene Daten dürfen übermittelt werden, wenn wegen erheblicher technischer Schwierigkeiten oder wegen eines unangemessenen Zeit- oder Kostenaufwandes eine Beschränkung auf die angeforderten Daten nicht möglich ist; diese

¹⁹ Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1990 (GV. NRW. S. 70, ber. S. 580), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 452) <http://www.lfd.nrw.de/fachbereich/fach_3_2_29.html>

Daten dürfen von der Polizei nicht genutzt werden.

(3) Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, sind die übermittelten und im Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich angefallenen Daten auf den Datenträgern zu löschen und die Akten, soweit sie nicht für ein mit dem Sachverhalt zusammenhängendes Verfahren erforderlich sind, zu vernichten. Über die getroffene Maßnahme ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Löschung der Daten oder der Vernichtung der Akten nach Satz 1 folgt, zu vernichten.

(4) Die Maßnahme darf nur auf Antrag des Behördenleiters durch den Richter angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(5) Personen, gegen die nach Abschluss der Rasterfahndung weitere Maßnahmen durchgeführt werden, sind hierüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der weiteren Datennutzung erfolgen kann. Die Unterrichtung durch die Polizei unterbleibt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist.

Rheinland - Pfalz²⁰

§ 25d Besondere Formen des Informationsabgleichs

(1) Die Polizei kann von öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr die Übermittlung von personenbezogenen Informationen oder Informationsbeständen bestimmter Personengruppen auch zum Zwecke des Abgleichs mit anderen Informationsbeständen verlangen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist.

(2) Das Übermittlungsersuchen ist auf Namen, Anschrift, Tag und Ort der Geburt sowie auf im einzelnen Falle festzulegende

²⁰ Polizei- und Ordnungsbehördengesetz des Landes Rheinland - Pfalz

Merkmale zu beschränken. Werden wegen technischer Schwierigkeiten, die mit angemessenem Zeit- oder Kostenaufwand nicht beseitigt werden können, weitere Informationen übermittelt, dürfen diese nicht verwertet werden.

(3) Das Übermittlungsersuchen ist durch den Behördenleiter oder seinen Vertreter zu stellen

Saarland²¹

§ 37 Besondere Formen des Informationsabgleichs

(1) Die Vollzugspolizei kann von öffentlichen oder nichtöffentlichen Stellen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person die Übermittlung von personenbezogenen Informationen bestimmter Personengruppen aus Dateien zum Zwecke des Abgleichs mit anderen Informationsbeständen verlangen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass das zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist. Vorschriften über ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis bleiben unberührt.

(2) Das Übermittlungsersuchen ist auf Namen, Anschrift, Tag und Ort der Geburt sowie auf im einzelnen Falle festzulegende Merkmale zu beschränken. Werden wegen technischer Schwierigkeiten, die mit angemessenem Zeit- oder Kostenaufwand nicht beseitigt werden können, weitere Informationen übermittelt, dürfen diese nicht verwertet werden.

(3) Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, sind die übermittelten und im Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich angefallenen Informationen auf dem Informationsträger zu löschen und die Unterlagen, soweit sie nicht für ein mit dem Sachverhalt zusammenhängendes Verfahren erforderlich sind, zurückzugeben oder zu vernichten. Über die getroffene Maßnahme ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Vernich-

²¹ Saarländisches Polizeigesetz Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1252 vom 8. November 1989 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2001 (Amtsbl. S. 1074) <<http://www.justiz.saarland.de/medien/inhalt/2012-1.pdf>>

tung der Unterlagen nach Satz 1 folgt, zu vernichten.

(4) Die Anordnung der Maßnahme erfolgt durch den Behördenleiter. Der Landesbeauftragte für Datenschutz ist zu unterrichten.

Sachsen²²

§ 47 Rasterfahndung

(1) Der Polizeivollzugsdienst kann von öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien zum Zwecke des automatisierten Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, soweit dies

1. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder
2. zur Verhinderung von Straftaten von erheblicher Bedeutung (§ 36 Abs. 1), wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die auf eine bestimmte Deliktsart im Sinne von § 36 Abs. 1 hindeuten, erforderlich ist. Rechtsvorschriften über Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse bleiben unberührt.

(2) Das Übermittlungersuchen ist auf die in § 18 Abs. 3 genannten und die sonstigen im Einzelfall erforderlichen Daten zu beschränken. Ist ein Aussondern der zu übermittelnden Daten nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, so können die weiteren Daten ebenfalls übermittelt werden. Eine Verwendung dieser weiteren Daten ist unzulässig.

(3) Die Rasterfahndung kann nur durch die in § 39 Abs. 4 genannten Personen mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern angeordnet werden. Von der Maßnahme ist der Sächsische Datenschutzbeauftragte unverzüglich zu unterrichten. Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, sind die übermittelten und die im Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich angefallenen Daten zu löschen und die Unterlagen zu vernichten, soweit sie nicht zur Verfolgung von Straftaten erforderlich sind.

²² Polizeigesetz des Freistaates Sachsen vom 30. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 291), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (SächsGVBl. S. 1541) Zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes vom 21. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 330)

<<http://www.tu-dresden.de/jfoeffl5/gesetze/polg/polg.html>>

Sachsen-Anhalt²³

§ 31 Besondere Formen des Datenabgleichs

(1) Die Polizei kann von öffentlichen oder nicht-öffentlichen Stellen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien zum Zwecke des Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist. Rechtsvorschriften über ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis bleiben unberührt.

(2) Das Übermittlungersuchen ist auf Namen, Anschriften, Tag und Ort der Geburt sowie auf im einzelnen Falle festzulegende erforderliche Merkmale zu beschränken. Werden wegen technischer Schwierigkeiten, die mit angemessenen Zeit- oder Kostenaufwand nicht beseitigt werden können, weitere Daten übermittelt, dürfen diese nicht genutzt werden.

(3) Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, sind die übermittelten und im Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich angefallenen Daten auf dem Datenträger zu löschen und die Unterlagen, soweit sie nicht für ein mit dem Sachverhalt zusammenhängendes Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu vernichten. Über die getroffenen Maßnahmen ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Vernichtung der Unterlagen nach Satz 1 folgt, zu vernichten.

(4) Die Maßnahme darf, außer bei Gefahr im Verzug, nur durch den Richter auf Antrag des Behördenleiters oder eines von ihm Beauftragten angeordnet werden. Für das Verfahren gilt § 44 Abs. 1 mit der Maßnahme, dass das Amtsgericht zuständig ist, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. Die Anordnung muss den zur Übermittlung Verpflichteten sowie alle benötigten Daten und Merkmale bezeichnen. Hat die Polizei bei Gefahr im Verzuge der

²³ Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) GVBl. LSA Nr. 41/2000 ausgegeben am 22-11-2000

Anordnung getroffen, so beantragt sie unverzüglich die richterliche Bestätigung der Anordnung. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist durch die Polizei unverzüglich zu unterrichten.

Schleswig – Holstein²⁴

§ 195a Datenabgleich mit anderen Dateien

(1) Die Polizei kann von öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien zum Zwecke des automatisierten Abgleichs nach fahndungsspezifischen Suchkriterien mit anderen Datenbeständen verlangen, soweit dies erforderlich ist zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder zur Verhütung von Straftaten erheblicher Bedeutung, bei denen Schäden für Leben, Gesundheit und Freiheit oder gleichgewichtige Schäden für die Umwelt zu erwarten sind und die Verhütung des Schadens auf andere Weise nicht möglich ist.

(2) Die Maßnahme nach Absatz 1 darf nur auf Antrag der Leiterin oder des Leiters des Landeskriminalamtes oder durch von ihr oder ihm besonders beauftragte Personen des Polizeivollzugsdienstes richterlich angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landeskriminalamt seinen Sitz hat. Für das Verfahren findet das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

(3) Das Übermittlungersuchen ist auf Name, Anschrift, Tag und Ort der Geburt sowie andere für den Einzelfall benötigte Daten zu beschränken. Ist ein Aussondern der zu übermittelnden Daten nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, dürfen weitere, nicht vom Ermittlungersuchen erfasste Daten ebenfalls übermittelt werden. Diese Daten dürfen von der Polizei nicht genutzt werden. Rechtsvorschriften über ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis bleiben unberührt. (4) Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er

²⁴ Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig – Holstein; Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des automatisierten Datenabgleichs. Landtagsdrucksache 15/1267 v. 2.10.2001 <<http://www.lvn.lsh.de/infothek/wahl15/drucks/1200/drucksache-15-1267.pdf>>

nicht erreicht werden kann, sind die übermittelnden und im Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich angefallenen Daten auf den Datenträgern zu löschen und Akten, soweit sie nicht für ein mit dem Sachverhalt zusammenhängendes Verfahren erforderlich sind, zu vernichten.

(5) Personen, gegen die nach Abschluss einer Maßnahme nach Absatz 1 weitere Maßnahmen durchgeführt werden, sind hierüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zweckes der weiteren Datennutzung erfolgen kann. § 186 Abs. 4 Satz 2 und § 186 Abs. 5 gelten entsprechend.

(6) Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein ist über den Beginn und den Abschluss einer Maßnahme nach Absatz 1 zu unterrichten.

(7) Das Innenministerium berichtet dem Landtag jährlich über laufende und abgeschlossene Maßnahmen.

Thüringen²⁵

§ 34 Einsatz besonderer technischer Mittel der Datenerhebung

(6) Der Einsatz von besonderen Mitteln

1. nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4, ausgenommen die Anfertigung von Bildaufnahmen, darf nur vom Leiter einer Polizeidirektion oder vom Präsidenten des Landeskriminalamtes angeordnet werden; der Präsident des Landeskriminalamtes kann die Anordnungsbefugnis auch auf die ihm nachgeordneten Abteilungsleiter übertragen; der verdeckte Einsatz technischer Mittel ausschließlich zum Schutz der bei einem Einsatz tätigen Personen kann bei Gefahr im Verzug auch durch einen vom Präsidenten des Landeskriminalamtes oder vom Leiter einer Polizeidirektion bestellten Beauftragten der Behörde angeordnet werden.
2. nach Absatz 1 Nr. 3 darf nur vom Präsidenten des Landeskriminalamtes angeordnet werden. Die Anordnung hat schriftlich unter Angabe der für sie maßgeblichen Gründe zu erfolgen und ist zu befristen. Die Verlängerung der Maßnahmen bedarf einer neuen Anordnung.

§ 44 Rasterfahndung:

(1) Die Polizei kann von öffentlichen oder nichtöffentlichen Stellen zur Abwehr einer

gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien zum Zweck des Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist. Vorschriften über ein Berufs- oder Amtsgeheimnis bleiben unberührt.

(2) Das Übermittlungsersuchen ist auf Namen, Anschrift, Tag und Ort der Geburt sowie auf im einzelnen Falle festzustellende Merkmale zu beschränken. Werden wegen technischer Schwierigkeiten, die mit angemessenem Zeit- oder Kostenaufwand nicht beseitigt werden können, weitere Daten übermittelt, dürfen diese nicht verwertet werden.

(3) Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, sind die übermittelten und im Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich anfallenden Daten auf dem Datenträger zu löschen und die Unterlagen, soweit sie nicht für ein mit dem Sachverhalt zusammenhängendes Verfahren erforderlich sind, zu vernichten. Ober die getroffenen Maßnahmen ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Vernichtung der Unterlagen nach Satz 1 folgt, zu vernichten.

(4) Die Rasterfahndung darf nur durch die in § 34 Abs. 6 genannten Dienststellenleiter mit Zustimmung des Thüringer Innenministeriums angeordnet werden. Von der Maßnahme ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz zu unterrichten.

Wir danken den Landesbeauftragten für den Datenschutz von Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen für ihre freundliche Unterstützung.

Bearbeitung: Die Gesetze wurden im Oktober 2001 im Internet recherchiert. Die Quellen sind, soweit die Gesetze im Internet verfügbar sind, angegeben.

Hinweise an rgerling@gmx.de

²⁵ Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei